

B Leistungsbeschreibung

B.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Bei den nachfolgend genannten Punkten der Bereiche B.1 bis B.3 handelt es sich um Anforderungen, die vom Bieter zu erfüllen sind. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen in der Angebotskonzeption seitens des Bieters sind hierzu nicht erforderlich.

Die dargestellten Anforderungen und Ausführungen gelten sowohl für das Land Brandenburg, das seinen Teil der Maßnahme über das Zuwendungsrecht fördert als auch für den späteren Vertrag der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit dem ausgewählten Bildungsträger zur Leistungserbringung für die jeweilige Anstalt. Die Begrifflichkeiten in der nachfolgenden Leistungsbeschreibung sind auf den späteren Vertrag der BA als Auftraggeber mit dem zukünftigen Auftragnehmer abgestellt. Die dargestellten Formulierungen gelten insofern synonym für beide Rechtsverhältnisse auch wenn nur die Begrifflichkeiten aus dem Vertrags- /Vergaberecht verwendet werden. So umfasst beispielhaft die Formulierung „Auftraggeber“ sowohl die Institutionen der BA im Sinne des Vertragsrechts als auch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) als Zuwendungsgeber, gegebenenfalls dessen Mittelverwalter sowie die Justizvollzugsanstalten (JVA) bzw. der Auftragnehmer auch den Zuwendungsempfänger / den die Leistung erbringenden Bildungsträger. Die Formulierung Los- und Preisblatt stellt ebenfalls auf den späteren Vertrag zwischen BA und Auftragnehmer und umfasst insofern das Leistungsverzeichnis. Bedarfsträger ist sowohl die Agentur für Arbeit für den Maßnahmeteil der BA sowie die Justizvollzugsanstalt für die Maßnahmen des Landes Brandenburg.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch/Kontakt mit dem Bedarfsträger ab Vertragsbeginn. Art und Umfang sind zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festzulegen.

Die nachfolgend genannten Vordrucke, werden dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt. Für die vom MdJEV zu finanzierenden Maßnahmeanteile erfolgt nach der Zuschlagserteilung eine Aufforderung zur Antragstellung auf Grundlage der dortigen Förderrichtlinie. Diese wird rechtzeitig öffentlich gemacht.

B.1.1 Personal

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber bzw. die koordinierende Dienststelle behalten sich vor, während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Der Nachweis des Personals hat mit der Gesamtübersicht „Personaleinsatz“ (P.1) nach Zuschlagserteilung, spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme, gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber zu erfolgen. Bei kurzfristigem Beginn ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit der Gesamtübersicht „Personaleinsatz“ (P.1) zu erfolgen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des Vordrucks P.1, dass das gemeldete Personal quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme in der Maßnahme nicht älter sein als drei Monate. Während der Tätigkeit des Mitarbeiters für den jeweiligen Auftraggeber hat der Auftragnehmer sich alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist - mit Einwilligung des Mitarbeiters nach § 4a BDSG - vom Auftragnehmer mit den Angaben zur Person des Mitarbeiters, dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des erweiterten Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der o.g. Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem jeweiligen Auftraggeber vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiter hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Darüber hinaus steht die tatsächliche Zustimmung zum Einsatz des Personals, unter dem Vorbehalt der **erfolgreichen Sicherheitsüberprüfung** (z.B. Vorstrafen, Bewährung, familiäre bzw. ähnliche Bindungen zu

Inhaftierten) durch die JVA. Mit der Abgabe der Gesamtübersicht „Personaleinsatz“ (P.1) erklärt der Auftragnehmer, dass die erforderlichen Unterlagen für alle Mitarbeiter der Maßnahme zur Sicherheitsüberprüfung bei der JVA eingereicht wurden. Die Details hierzu sind nach Zuschlag mit der betreffenden JVA abzustimmen. Der letztendliche Einsatz des Personals, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers. Dies gilt analog für Personaländerungen während der Vertragslaufzeit. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch die JVA z.B. durch Ausübung des Hausrechts auf einen Austausch des Personals dringen kann, wenn durch das Verhalten oder die Anwesenheit einzelner Mitarbeiter die Sicherheitsbestimmungen verletzt oder der Vollzug gestört wird.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen einen aktuellen Personaleinsatzplan unverzüglich vorzulegen. Für die rechtliche Zulässigkeit (ggf. durch Einholen einer Einwilligung des eingesetzten Personals) hat der Auftragnehmer zu sorgen.

B.1.2 Erreichbarkeit

entfällt

B.1.3 Allgemeine sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Vertragsbeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Die Bestimmungen und Vorgaben der JVA sind dabei zu beachten.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuelle Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR),
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften),
- Brandschutzbestimmungen,
- jeweilige Landesbauordnung.

PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker), welche für Teilnehmer eingesetzt werden, müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dies ist dann gegeben, wenn der PC mindestens mit einer marktüblichen Officesoftware (z.B. MS-Office, OpenOffice.org) ausgestattet ist, mindestens die vom Hersteller für das eingesetzte Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware empfohlenen Hardwarevoraussetzungen erfüllt und der Bildschirm eine Mindestgröße von 17 Zoll hat.

Es ist sicher zu stellen, dass jeder Teilnehmer die von ihm erarbeiteten Aufgaben, Texte u.ä. unter Beachtung des Sozialdatenschutzes speichern kann. Auf die Art. 33 und 34 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird hingewiesen

B.1.4 Maßnahmeort

Maßnahmeort sind die in den Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb benannten Justizvollzugsanstalten (JVA Wriezen, JVA Cottbus-Dissenchen).

B.1.5 Allgemeine organisatorische Regelungen

Bekanntgabe Bankverbindung und Ansprechpartner

Spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagerteilung hat der Auftragnehmer den Vordruck „Bankverbindung und Ansprechpartner“ beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen.

B.1.6 Diversity Management

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

B.1.7 Teilnahmebescheinigung

Am Ende der Maßnahme ist eine Teilnahmebescheinigung in anspruchsvoller Form (z.B. auf Briefpapier mit dem Logo des Auftragnehmers) auszustellen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Der Inhalt der Teilnahmebescheinigung muss den Vorgaben des § 2 Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) entsprechen und ist mit dem Bedarfsträger abzustimmen. Soweit Qualifizierungsbausteine eingesetzt worden sind, sind diese entsprechend §§ 3-7 BAVBVO zu bescheinigen.

In der Teilnahmebescheinigung muss zudem ausgewiesen werden, wenn der Teilnehmer mit Beendigung der Maßnahme dem Niveau 1 oder 2 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zuzuordnen ist.

Eine Zuordnung zu

- Niveau 1 liegt vor, wenn Teilnehmer mindestens 4 Monate an der Maßnahme teilgenommen haben und nicht die Voraussetzungen des Niveaus 2 erfüllen.
- Niveau 2 liegt vor, wenn Teilnehmer
 - o zunächst in die Grundstufe zugewiesen wurden, im Maßnahmeverlauf in die Übergangsqualifizierung gewechselt sind und dort (in der Übergangsqualifizierung) mindestens 6 Monate qualifiziert wurden,
 - o direkt in die Übergangsqualifizierung zugewiesen und mindestens 6 Monate in der Übergangsqualifizierung qualifiziert wurden,
 - o im Rahmen der Maßnahme einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Schulabschluss nachgeholt haben,
 - o im Rahmen der Maßnahme mindestens einen oder mehrere Qualifizierungsbausteine mit einem zeitlichen Vermittlungsumfang von 420 Stunden oder einen Ausbildungsbaustein erfolgreich absolviert haben.

Bei einer entsprechenden Zuordnung der Teilnehmer ist in der Teilnahmebescheinigung verbindlich folgende Formulierung zu verwenden: „Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau... zugeordnet“.

B.1.8 Elektronische Maßnahmeabwicklung – eM@w (gilt nur für Teilnehmer der Agentur für Arbeit)

B.1.8.1 Allgemeines

Die Maßnahmeabwicklung bzw. der Austausch von Daten zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer erfolgt ausschließlich elektronisch über eM@W. Ausnahmen der elektronischen Datenübermittlung sind im fachlichen Infopaket eM@w sowie unter B.1.8.3 geregelt. eM@w ist eine Plattform, die die Kommunikation zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer in standardisierter Form ermöglicht. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Kommunikation über eM@w spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung ermöglicht wird.

Der Datenaustausch erfolgt über einen Web-Server im Internet durch Upload von Zip-Archiven. Diese enthalten je übermittelte Nachricht eine XML-Schnittstellendatei mit den benötigten Informationen und ggf. standardisierten PDF-Dokumenten. Die Dateiinhalte, die mittels XML-Format übergeben werden sollen, sind in einer XSD-Schema-Datei spezifiziert.

Die mit der elektronischen Maßnahmeabwicklung verbundenen Kosten sind Bestandteil des Angebotspreises und entsprechend einzukalkulieren.

Weitere Informationen – **fachliches Infopaket und technisches Infopaket** – stehen im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Bildungsanbieter](#) > [Elektronische Massnahmeabwicklung](#) zum Download zur Verfügung. Diese sind zwingend zu beachten.

B.1.8.2 Server- und Softwarelösung

Welche Server- und Softwarelösung im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung angestrebt wird, hat der Bieter nach Zuschlagserteilung mitzuteilen.

Die für den Datenaustausch erforderliche Server- und Softwarelösung kann vom Auftragnehmer selbst oder durch einen beauftragten Dritten (externen Provider) bereitgestellt werden. Für den Datenaustausch mit eM@w ist für den Zugriff auf den Kommunikationsserver der Bundesagentur für Arbeit ein Zertifikat erforderlich. Sofern noch kein Zertifikat vorliegt, hat der Auftragnehmer spätestens 2 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung telefonisch unter der Rufnummer 0911/424221 Kontakt mit der Bundesagentur für Arbeit aufzunehmen. Auf Anforderung ist hierzu neben der ausgefüllten und ausgedruckten Datei D.4 eine Kopie des Zuschlagsschreibens vorzulegen. Das Zertifikat für die elektronische Maßnahmeabwicklung wird via E-Mail und einer PIN auf dem Postweg durch das IT-Systemhaus der Bundesagentur für Arbeit an den Softwareprovider gesandt.

Sofern sich der Auftragnehmer eines externen Providers bedient, ist zu beachten, dass nur solche Dritte zugelassen werden, bei denen zusätzlich zur vorgenannten Zertifizierung noch eine „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung (eM@w)“ abgeschlossen wird. Ein Muster dieser Vereinbarung ist dem technischen Infopaket als Anlage beigefügt.

Bei Einschaltung eines Providers ist Art. 28 DSGVO und § 80 SGB X zu beachten. Der Provider ist vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen der Vertragsbedingungen zum Datenschutz und zu den Informationspflichten sowie zum Prüfrecht hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Provider diese Bestimmungen in selber Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst.

Realisiert der Auftragnehmer eine eigene Server- und Softwarelösung, gelten die Rechte und Pflichten der §§ 2 und 3 der „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung (eM@w)“ entsprechend.

Für den elektronischen Datenaustausch des jeweiligen Vertrages über eM@w ist nur ein Provider zugelassen. Bei Bietergemeinschaften haben sich die einzelnen Mitglieder auf einen gemeinsamen Provider festzulegen. Eine anschließende Aufteilung und Weiterleitung der Daten an die Beteiligten einer Bietergemeinschaft sowie die Nutzung weiterer Server- und Softwarelösungen ist unter Beachtung von 32 DSGVO zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass ein Mitarbeiter des Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft unmittelbar aussagefähig zu maßnahmebezogenen Informationen (z.B. zur Verfügbarkeit freier Platzkapazitäten) ist.

Der Wechsel des Providers im Maßnahmeverlauf sowie bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle im bisherigen Maßnahmeverlauf über eM@w ausgetauschten XML-Ereignisse unter Einhaltung des Datenschutzes an den neuen Provider übergeben werden und nach vollständiger Datenübergabe die Daten beim bisherigen Provider umgehend und vollständig gelöscht werden.

B.1.8.3 Informationskategorien und Berichtspflichten

Die über eM@w auszutauschenden Daten sind in 3 Informationskategorien gebündelt. Innerhalb dieser Informationskategorien sind Ereignisse definiert, deren Daten zu bestimmten Terminen dem Bedarfsträger zuzuleiten sind. Dazu besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht des Trägers nach § 318 SGB III und § 61 SGB II. Einer Einwilligung der Teilnehmer zur Datenübermittlung bedarf es daher nicht. Das sind:

a) Informationen zum Eintritt des Teilnehmers

- Rückmeldung über die mögliche Teilnahme
- tatsächlicher Eintritt/Nichteintritt (ist an dem Tag zu melden, der als Eintrittstermin festgelegt wurde)

b) Informationen zum Maßnahmeverlauf des Teilnehmers

- Anwesenheitszeiten zum 9. Kalendertag des Folgemonats, ab dem 10. Kalendertag nicht mehr veränderbar
- Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) anlassbezogen
- Maßnahmeverlängerung anlassbezogen (zusätzlich zur erforderlichen LuV)
- Kommunikation vom Auftragnehmer anlassbezogen
- Mitteilung Praktikumsvergütung anlassbezogen

c) Informationen zum Austritt und Verbleib des Teilnehmers

- Austritts- und Verbleibsmeldung tagesaktuell, spätestens am letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme

B.1.8.3.1 Weitere Datenübermittlungen:

a. Austritts- und Verbleibsmeldung

Über die vorgenannten Daten hinaus ist es für die Aufgabenerledigung der BA erforderlich folgende Daten mitzuteilen.

- Austritts- und Verbleibsmeldung

- Bei einem vorzeitigen nicht regulären Austritt ist ein Austritts- und Verbleibsgrund mitzuteilen,
- bei regulärem Austritt ist nur ein Verbleibsgrund anzugeben.
- Zusätzlich sind die Angaben zum Ziel nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. eines gleichwertigen Schulabschlusses zu übermitteln.

b Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Die jeweilige LuV ist dem Teilnehmer vor Übermittlung bekannt zu machen. Dieses ist mit Unterschrift des Teilnehmers auf einer Mehrfertigung der jeweiligen LuV zu dokumentieren. Sollte im Einzelfall die Unterschrift nicht eingeholt werden können, ist dieses auf der Mehrfertigung zu vermerken und zusätzlich dem Bedarfsträger bei der Übermittlung mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat die Mehrfertigung bis zum Vertragsende aufzubewahren.

c Tatsachen, die für die Leistung relevant sein können

Gemäß § 318 SGB III und § 61 SGB II haben Träger der BA Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die für die Erbringung der Leistungen relevant sein könnten. Informationen über Sachverhalte, die zu den besonders sensiblen Daten des § 67 Abs. 12 SGB X gehören oder denen gleichgestellt sind oder Tatsachen, die dem Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen, dürfen nicht über eM@w übermittelt werden. In solchen Fällen ist der Postweg zu wählen.

Medizinische Diagnosen, physische und psychische Erkrankungen oder festgestellte funktionsbedingte Behinderungen dürfen nicht im Rahmen von eM@w mitgeteilt bzw. übermittelt werden. Sofern hierzu Abstimmungen erforderlich sind und der Teilnehmer sein Einverständnis erklärt hat, hat dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der zuständigen Fachkraft zu erfolgen.

B.1.8.4 Berechtigungskonzept

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist bei eM@w nur die direkte Kommunikation zwischen der zuständigen Beratungsfachkraft des Teilnehmers beim Bedarfsträger und der zuständigen Person für den Teilnehmer beim Auftragnehmer zulässig. Die Zugriffsrechte zu dem teilnehmerbezogenen Datenbestand sind daher vom Auftragnehmer in einem differenzierten Berechtigungskonzept festzulegen. Das Berechtigungskonzept ist dem zuständigen REZ spätestens bis zum Vertragsbeginn vorzulegen.

Näheres ist dem technischen Infopaket in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

B.2 Produktbezogene Rahmenbedingungen

B.2.1 Beschreibung der Leistung (Einführung und Zielsetzung)

Leistungsgegenstand ist die Durchführung von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) nach §§ 51 und 53 SGB III im Auftrag der BA und des MdJEV.

Vorrangig wird die Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung angestrebt. Unter Beibehaltung dieser vorrangigen Zielsetzung kann, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in der Person liegender Gründe nicht möglich ist, auch die Vorbereitung einer Beschäftigungsaufnahme ein alternatives Ziel von BvB sein.

Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es,

- den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich dadurch im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen,
- den Teilnehmern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder - sofern dies (noch) nicht möglich ist - für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und
- die Teilnehmer möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt einzugliedern.

Aus den Zielsetzungen des Landes Brandenburg ergeben sich darüber hinaus folgende weitere Ziele:

- Minderung bzw. Beseitigung sozialer Defizite, des Umgangs, des Auftretens, der Kommunikation und des Verhaltens bei den Teilnehmern sowie
- Vorbereitung der Teilnehmer auf die soziale Integration nach der Haftentlassung.

Die Maßnahmekonzeption ist auf die individuellen Bedürfnisse und Merkmale der Zielgruppe auszurichten und hat bei der Durchführung den Besonderheiten der JVA und dem Sicherheitsbedürfnis des Strafvollzuges Rechnung zu tragen.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten tragen somit zu einer erfolgreichen Resozialisierung in die Gesellschaft und eine (Re-) Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung bei und sollen eine erneute Straffälligkeit vermeiden.

Aufgrund des besonderen Maßnahmeumfeldes in einer JVA ergeben sich spezifische Anforderungen an die Maßnahmedurchführung, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und seines Personals sowie erweiterte Zielsetzungen an die Maßnahme. Insbesondere durch die geltenden und zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen können sich Einschränkungen in der Maßnahmedurchführung im Vergleich zu regulären BvB Maßnahmen ergeben.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, die vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellte E-Learning-Plattform für die Teilnehmer zu nutzen und maßnahmebezogen einzusetzen sowie die didaktisch – methodischen Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug anzuwenden.

Der Erwerb des Hauptschulabschlusses wird nicht Bestandteil der Maßnahme sein. Für diese Zielgruppe werden in der JVA eigene Maßnahmen durch die Schulbehörde des Landes Brandenburg vorgehalten. Soweit im Einzelfall der Erwerb des Hauptschulabschlusses mit der BvB verzahnt werden soll, teilt dies der Bedarfsträger dem Auftragnehmer mit. Dieser hat dann die Vorbereitung auf und Abnahme der Prüfung zu organisieren.

B.2.2 Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die jungen Menschen müssen zudem grundsätzlich eine Berufsausbildung anstreben. Nur wenn dies wegen in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist, kann eine Zuweisung zur Förderung einer Beschäftigungsaufnahme erfolgen.

Zur Zielgruppe zählen insbesondere junge Menschen,

- die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen oder
- denen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist und deren Ausbil-

dungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen (Steigerung der Vermittelbarkeit).

Darunter fallen auch junge Menschen mit komplexem Förderbedarf,

- bei denen vor Maßnahmebeginn zwar keine eindeutige positive Prognose zur Herstellung der Ausbildungsreife vorliegt, die Aufnahme einer Ausbildung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und die vor Maßnahmebeginn ausreichend motiviert und stabilisiert sind, um eine regelmäßige Teilnahme sicherzustellen.

Die Fähigkeiten der jungen Menschen müssen erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen (siehe § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Die jungen Menschen werden in der Leistungsbeschreibung als Teilnehmer bezeichnet. Der Status „Teilnehmer“ liegt vor, wenn der junge Mensch in die Maßnahme eingetreten ist.

Für die Zuweisung auf die Platzkapazitäten des Landes der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kommen insbesondere Teilnehmer in Betracht, die die rechtlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach §§ 51 ff SGB III nicht erfüllen.

B.2.3 Zeitlicher Umfang (individuelle Förderdauer, sonstige zeitliche Regelungen)

Die Förderdauer für Teilnehmer der Agentur für Arbeit beträgt bis zu 10 Monate. Bei Teilnehmern, die ausschließlich an einer Übergangsqualifizierung teilnehmen, beträgt die Förderdauer bis zu 9 Monate. In **be-gründeten Fällen** kann eine Verlängerung der individuellen Förderdauer erfolgen. Dabei darf die individuelle Gesamtförderdauer von 18 Monaten nicht überschritten werden.

Die Förderdauer für Teilnehmer des Landes Brandenburg wird individuell durch den Auftraggeber festgelegt.

Die **Wochenstundenzahl** beträgt einschließlich des Berufsschulunterrichtes 37,5 Zeitstunden ohne Pausen. Die Schutzbestimmungen für Jugendliche, z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz, sind zu beachten.

Der Bieter hat von einer durchgehenden Anwesenheit der Teilnehmer auszugehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können einzelne Teilnehmern jedoch einen Anspruch auf **unterweisungsfreie Zeiten** haben. Die JVA wird dem Auftragnehmer die entsprechenden Teilnehmer und die Dauer ihres Anspruches benennen und die Zeiten der Inanspruchnahme der unterweisungsfreien Zeiten abstimmen/mitteilen.

Der 24. und 31. Dezember eines Jahres sind generell unterweisungsfrei.

B.2.4 Personal

B.2.4.1 Allgemeine Regelungen

Ähnlich wie das Personal der Justizvollzugsanstalten kann auch das in der BvB eingesetzte Personal im Arbeitsumfeld der JVA Situationen ausgesetzt sein, die sowohl starke Ängste und Spannungen auslösen können, als auch situationsgerechtes Handeln erfordern. Belastende Situationen können dabei beispielsweise Übergriffe von Gefangenen, Drohungen, aber auch Erpressungen sein. Der Einsatz in Maßnahmen im Straf- und Jugendvollzug erfordert insofern eine besondere persönliche Eignung und Sorgfaltspflicht der Mitarbeiter. Das in der Durchführung eingesetzte Personal muss die notwendige Distanz zu den Teilnehmern wahren, über ein selbstbewusstes und verlässliches Auftreten verfügen und den Teilnehmern klare sowie verbindlichen Strukturen und Handlungsräume aufzeigen. Daneben wird die Maßnahmedurchführung im Strafvollzug durch Sicherheitsbestimmungen geprägt, denen auch das Personal des Auftragnehmers vollumfänglich Rechnung zu tragen hat. Das eingesetzte Personal ist in die Ordnung der JVA eingegliedert und trägt eine Mitverantwortung für die Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt. Die enge Koordinierung innerhalb der JVA (z.B. sozialpädagogischer und schulpädagogischer Dienst oder allgemeiner Vollzugsdienst) dient letztendlich auch dem reibungslosen Maßnahmeverlauf.

Voraussetzung für den Erfolg von BvB in JVA ist daher neben der fachlichen Qualifikation auch die Sozialkompetenz des Personals des Auftragnehmers.

Mindestens die Hälfte des in der Maßnahme eingesetzten Personals muss über **mindestens dreijährige Erfahrungen** in der Berufsvorbereitung, Benachteiligtenförderung oder Ausbildung von jungen Menschen innerhalb der letzten 5 Jahre verfügen. Davon muss mindestens ein Jahr berufliche Erfahrung in Maßnahmen der Berufsvorbereitung bzw. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen oder vergleichbaren Leistungen innerhalb der letzten 3 Jahre vorliegen. Ersatzweise anerkannt wird eine mindestens einjährige berufliche Erfahrung in Maßnahmen im Strafvollzug innerhalb der letzten 3 Jahre. Zudem muss das Perso-

nal über Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Verhaltensauffälligkeiten und multiplen Problemlagen verfügen. Bisherige Erfahrungen mit Strafgefangenen bzw. der Arbeit in JVA sind empfehlenswert, jedoch nicht Bedingung für den Einsatz in BvB in JVA.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das erfahrene Personal das eingesetzte Personal ohne die notwendige Erfahrung im Rahmen einer Patenschaft fachlich begleitet und im notwendigen Umfang unterstützt.

Der Auftragnehmer hat durchgängig für die gesamte Vertragslaufzeit festangestellte Arbeitnehmer mindestens im Umfang der im Leistungsverzeichnis/Losblatt definierten Personalkapazität einzusetzen. Festangestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Minijobs im Sinne § 8 des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) gehören nicht zum fest angestellten Personal. Der Einsatz von Honorarkräften oder sonstigem Personal ist aufgrund von Sicherheitsanforderungen und der Personalkontinuität grundsätzlich unzulässig. Für klar abgegrenzte und spezifische Themen (i.d.R. Zusatzangebote oder Angebote, welche eine besondere Fachlichkeit erfordern) ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Bedarfsträger und der Freigabe durch die Justizvollzugsanstalt der Einsatz von Honorarpersonal im Ausnahmefall zulässig. Beim Einsatz von Honorarkräften in entsprechenden Einzelfällen hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese über die Zielrichtung der Maßnahme, die Besonderheiten der Zielgruppe sowie die fachliche Einbindung ihres Beitrags in das Gesamtkonzept informiert sind.

Das eingesetzte Personal (nicht Vertretungspersonal) darf ausschließlich in Maßnahmen des Auftragnehmers in der jeweiligen JVA zum Einsatz kommen. Insofern ist **Personalunion** innerhalb der Maßnahmen der JVA bei entsprechender Eignung bezogen auf alle Professionen **zulässig**. Eine Kombination mit weiteren Maßnahmen des Auftragnehmers außerhalb der JVA ist aufgrund der Sicherheitsanforderungen und der erforderlichen Personalkontinuität ausgeschlossen. Der Einsatz von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern in Teilzeit auf einer Vollzeitstelle ist möglich, soweit auch hier kein Einsatz in weiteren Maßnahmen erfolgt.

B.2.4.2 Besondere Regelungen

Der **Personaleinsatz** für die Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ist dem Los- und Preisblatt zu entnehmen. Der hier definierte Personaleinsatz gibt die einzusetzende Kapazität von **Ausbildern, Lehrkräften, Sozialpädagogen und Bildungsbegleitern** an und berücksichtigt den zielgruppenspezifischen Betreuungsaufwand.

Für die Maßnahme gilt ein Ausbilder je Berufsfeld im Umfang von mindestens 37,5 Zeitstunden je Woche als zwingend.

Die verbleibenden freien Personalkapazitäten können vom Auftragnehmer in eigener Entscheidung in Abhängigkeit von der Maßnahmekonzeption und dem Teilnehmerbedarf auf die einzelnen Professionen verteilt werden. Für die vom MdJEV finanzierten Maßnahmen wird als Teilnehmerschlüssel für den Sozialpädagogen und den Stützlehrer das Verhältnis 1:12 (Mindestteilnehmerzahl 8) empfohlen.

Aufgrund der i.d.R. durchgehenden Anwesenheit aller Teilnehmer in der Maßnahme wird auf die permanente Einhaltung der vorgegebenen Personalkapazität hingewiesen. Der Auftragnehmer hat hierzu geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um entsprechende Ausfälle auszugleichen.

Es wird daher empfohlen, insbesondere zur Urlaubs- und Krankheitsvertretung einen Personalpool einzurichten, aus dem das Personal für die Vertretung zur Verfügung steht. Auch für das Personal zur Vertretung gilt, dass vorab eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung durch die JVA erforderlich ist.

Bei dem im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Mindestpersonaleinsatz entspricht der Wert „1“ einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden.

Bei der **Lehrkraft wird** ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Ausbildereignungsprüfung vor Vertragsbeginn können angerechnet werden. Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
 - Grundlagen des Lernens,
 - zielgruppengerechtes Unterrichten,
 - Sichern von Lernerfolgen,
 - Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen,

- Umsetzung des Diversity Management,
- interdisziplinäres Arbeiten,
- Reflektion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching).

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (z.B. Techniker), eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung anerkannt.

Beim **Sozialpädagogen** wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (z.B. staatliche Anerkennung) vorliegt. Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieher, Erzieher – Jugend-/Heimerziehung, Heilerziehungspfleger jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten 5 Jahre nachweisen. Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik,
- Grundlagen Psychologie,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Förderpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- Medienpädagogik.

Bei Erziehern, die innerhalb der letzten 3 Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens 4 Monate in der Funktion des Sozialpädagogen im Auftrag der BA tätig waren, ist der Nachweis der einschlägigen Zusatzqualifikation nicht erforderlich.

Beim **Ausbilder** wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Dieser muss über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Anleitung bzw. Einarbeitung von Auszubildenden in dem Berufsfeld bzw. Ausbildungsberuf, in dem er ausbilden soll, verfügen. Die geforderte einjährige Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meister oder Techniker mit Ausbildereignungsprüfung oder Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung.

Beim **Bildungsbegleiter** wird ein Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Die Bildungsbegleiter müssen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen, davon mindestens eine einjährige Erfahrung in der beruflichen sowie sozialen Eingliederung der Zielgruppe und eine einjährige betriebliche Erfahrung. Kenntnisse der Bildungslandschaft sowie der Anforderungen in den Berufen und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind unabdingbar. Außerdem erfordern die Aufgaben des Bildungsbegleiters Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Organisationskompetenz sowie ein stark kundenorientiertes Verhalten. Um den Neuzugang von Mitarbeitern in diese Profession zu ermöglichen, wird abweichend davon bei bis zu einem Drittel der für die Bildungsbegleitung zur Verfügung stehenden Personalkapazität von der einjährigen Erfahrung in der beruflichen sowie sozialen Eingliederung der Zielgruppe abgesehen, wenn diese Bildungsbegleiter über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen und davon mindestens 6 Monate Erfahrung in der beruflichen sowie sozialen Eingliederung von Zielgruppen des Arbeitsmarktes nachweisen. Unabhängig hiervon gelten die Voraussetzungen als erfüllt, wenn die Tätigkeit eines Bildungsbegleiters innerhalb der letzten 3 Jahre bereits für einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten in einer BvB ausgeübt wurde.

Berufserfahrung kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden mit der Zielgruppe, außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden. Dies setzt keine Zahlung von Entgelt bzw. eine versicherungspflichtige Beschäftigung voraus.

Zeiten einer Berufsausbildung und eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Zur Sicherstellung der Qualität hat der Auftragnehmer die laufende **Qualifizierung des eingesetzten Personals** sicherzustellen. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei einem Dritten durchführen lässt. Je Vertragsjahr ist mindestens 1/3 des eingesetzten Personals im Umfang von mindestens 3 Kalendertagen weiterzubilden. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlan-

gen nachzuweisen. Die Kosten für die Weiterbildung des Ausbildungs- und Betreuungspersonals sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Soweit die jeweilige JVA Fortbildungen oder Projekte zum Umgang mit Gefangenen, zu methodischen Einzelfragen oder zu Sicherheitsangelegenheiten anbietet, hat der Auftragnehmer seine Mitarbeiter für diese Schulungen freizustellen und zur Teilnahme zu verpflichten.

B.2.5 Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Die für die Durchführung erforderlichen Räumlichkeiten wie Unterrichtsräume, Besprechungsräume, Sozialräume und berufsfeldbezogene Praxisräume werden inklusive üblicher Medienanschlüsse sowie Tischen und Stühlen durch die JVA zur Verfügung gestellt. Dem Auftragnehmer obliegen die Ausstattung mit Technik, Medien und Ausstattungsmitteln sowie die Beschaffung und den Einsatz der laufenden Verbrauchsmaterialien.

Unterrichtsräume sind Gruppenräume, in denen die theoretischen Lerninhalte vermittelt oder EDV-Unterweisungen durchgeführt werden. Sie verfügen über eine zeitgemäße Ausstattung. Es sind geeignete **Medien** (insbesondere Beamer oder Overheadprojektor, Flipchart oder Wandtafel, ggf. Lernsoftware) zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die Lernfähigkeit der Teilnehmer angemessen berücksichtigen.

Für EDV-Unterweisungen sind in einem separaten EDV-Unterrichtsraum **PC-Arbeitsplätze** vorzuhalten. Bei EDV-Unterweisungen ist sicher zu stellen, dass nicht mehr als 2 Teilnehmer an einem PC-Arbeitsplatz sitzen. Bei der Einrichtung der PC-Arbeitsplätze sind insbesondere die Sicherheitsbestimmungen (z.B. Funktionalität, erforderliche System-Sperren) zu beachten. Von der JVA werden entsprechende Räumlichkeiten incl. technischer Anschlüsse und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Für alle laut Leistungsverzeichnis/Losblatt geforderten Berufsfelder sind ab Vertragsbeginn durchgängig für die gesamte Vertragslaufzeit **berufsfeldbezogene Praxisräume** vorzuhalten. Von der JVA werden dafür Räumlichkeiten in entsprechender Größe incl. technischer Anschlüsse sowie einer maschinellen Grundausstattung zur Verfügung gestellt. Dem Auftragnehmer obliegt es, diese mit den erforderlichen Werkzeugen, Werkstoffen und Lehrmitteln in ausreichendem Maß und funktionsfähigem Zustand auszustatten. Sie haben dem aktuellen technischen Stand - bezogen auf das jeweilige Berufsfeld - zu entsprechen. Die den nachstehend beschriebenen Berufsfeldern bzw. den entsprechenden Untergliederungen zugeordneten Ausbildungsberufe (einschließlich Stufenausbildungen und Ausbildungen für behinderte Menschen nach §§ 64 ff BBiG/§§ 42 k-m HwO) orientieren sich an der Systematik des Online-Angebots BERUFENET der Bundesagentur für Arbeit (<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp>). Maßstab für die **Ausstattung** der Praxisräume sind die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes für das 1. Ausbildungsjahr der im jeweiligen Berufsfeld gesondert benannten Ausbildungsberufe. Hierbei wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich mit dieser Ausstattung auch eine Qualifizierung in den weiteren Ausbildungsberufen des jeweiligen Berufsfeldes ermöglicht wird (Ausnahme siehe B.3.5.2).

Berufe im Büro und Sekretariat sowie rund um Recht und Verwaltung (aus dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung): Von diesem Berufsfeld werden alle Tätigkeiten und Berufe im Büro und Sekretariat (insbesondere Kaufmann – Groß- und Außenhandel, Industriekaufmann, und Kaufmann für Büromanagement) sowie rund um Recht und Verwaltung (insbesondere Verwaltungsfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellter) erfasst.

Berufe im Handel (aus dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung) und rund um Transport, Lager und Logistik (aus dem Berufsfeld Verkehr/Logistik): Diese Berufsfelder umfassen insbesondere Fachkraft – Lagerlogistik und Kaufmann – Einzelhandel.

Berufe mit Pflanzen (aus dem Berufsfeld Landwirtschaft, Natur, Umwelt): Das Berufsfeld umfasst insbesondere Gärtner – Garten- und Landschaftsbau sowie den Floristen.

Berufe im Hotel- und Gaststättengewerbe, rund um den Haushalt sowie rund um Sauberkeit und Hygiene (jeweils aus dem Berufsfeld Dienstleistungen): Das Berufsfeld umfasst Berufe im Hotel- und Gaststättengewerbe (insbesondere Hotelfachmann und Koch), Berufe rund um den Haushalt (insbesondere Hauswirtschafter) und Berufe rund um Sauberkeit und Hygiene (insbesondere Gebäudereiniger).

Berufe rund um Kosmetik, Körperpflege und Wellness (aus dem Berufsfeld Dienstleistungen): Das Berufsfeld umfasst Berufe rund um Kosmetik, Körperpflege und Wellness (insbesondere Friseur).

Berufe in der Versorgung und Installation (aus dem Berufsfeld Metall, Maschinenbau): Diese Berufsfelder umfassen Berufe in der Versorgung und Installation (insbesondere Anlagenmechaniker – Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik).

Berufe mit Lebensmitteln (aus dem Berufsfeld Produktion, Fertigung): Das Berufsfeld umfasst Berufe mit Lebensmitteln (insbesondere Bäcker und Fleischer).

Gesundheit und Soziales, Pädagogik: Dieses Berufsfeld umfasst Berufe in der Pflege (insbesondere Altenpfleger) sowie Berufe in der Medizin (insbesondere Medizinische Fachangestellte sowie Gesundheits- und Krankenpfleger).

Metall, Maschinenbau (ohne Berufe in der Versorgung und Installation): Von diesem Berufsfeld werden alle Tätigkeiten und Berufe in Industrie und Handwerk erfasst, die sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Metallen befassen. Das sind insbesondere Zerspanungsmechaniker und Metallbauer - Konstruktions-technik.

Berufe mit Farben und Lacken (aus dem Berufsfeld Produktion, Fertigung): Das Berufsfeld umfasst insbesondere Maler und Lackierer.

Berufe mit Holz (aus dem Berufsfeld Produktion, Fertigung): Das Berufsfeld umfasst insbesondere den Tischler.

Elektro: Dieses Berufsfeld umfasst alle Tätigkeiten und Berufe in der elektrischen Energie- und Gerätetechnik, Elektroinstallation sowie Mechatronik und Automatisierungstechnik (insbesondere Elektroniker – Automatisierungstechnik sowie Elektroniker – Energie- und Gebäudetechnik).

Bau, Architektur, Vermessung: Dieses Berufsfeld umfasst Berufe im Hoch-, Tief- und Ausbau (insbesondere Maurer und Stuckateur).

Soweit während der Vertragslaufzeit aufgrund vollzugsspezifischer Gegebenheiten, geänderter Anforderungen am Arbeitsmarkt oder aus sonstigen Gründen eine Anpassung jeweiligen der im Los- und Preisblatt definierten Berufsfelder erforderlich wird, sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftragnehmer, JVA und Auftraggeber geänderte Berufsfelder grundsätzlich zulässig. Die entsprechende sächliche, technische und räumliche Ausstattung ist in diesen Fällen anzupassen.

Barrierefreiheit

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt Barrierefreiheit gefordert ist, ist diese unter Berücksichtigung vorhandener Behinderungen der Teilnehmer zu gewährleisten.

B.2.6 Maßnahmedurchführung

Der Auftragnehmer nimmt nur Teilnehmer auf, die vom Bedarfsträger zugewiesen wurden. Eine Ablehnung eines vom Bedarfsträger benannten Teilnehmers durch den Auftragnehmer ist nicht möglich.

Die Zuweisung der Teilnehmer für die Teilnehmerplätze der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ausschließlich über eM@w. Für die Teilnehmerplätze des Landes erfolgt die Zuweisung in Papierform. Jeder Auftraggeber ist dabei nur für die Besetzung seiner Teilnehmerplätze am Gesamtlos verantwortlich.

Um eine kontinuierliche Besetzung der Maßnahme aufgrund der regelmäßigen Fluktuationen (z.B. durch fehlende feste Eintrittstermine, Entlassung und Verlegung von Gefangenen) zu gewährleisten sowie dem spezifischen Bedarf des Strafvollzuges gerecht zu werden, wird für die Maßnahme eine kostenneutrale **Schwankungsbandbreite** vereinbart. Dies bedeutet, dass während der gesamten Maßnahmelaufzeit sowohl eine bis zu 10%-ige Überschreitung als auch eine bis zu 10%-ige Minderauslastung der laut Los- und Preisblatt vereinbarten Gesamtteilnehmerplatzzahl zulässig ist. Freiwerdende Teilnehmerplätze können jederzeit bis zur Höhe der Gesamtteilnehmerplatzzahl laut Los- und Preisblatt zuzüglich der vorgenannten Schwankungsbandbreite während der gesamten Vertragsdauer durch den Bedarfsträger nachbesetzt werden. Eine Anpassung der im Los- und Preisblatt definierten Personalkapazitäten innerhalb der Schwankungsbreite erfolgt dabei nicht.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die geltenden Sicherheitsbestimmungen der JVA die Maßnahmedurchführung beeinflussen. So wird für die Teilnehmer keine bzw. nur eine sehr eingeschränkte Nutzung des Internets möglich sein. Gleiches betrifft den methodischen Einsatz von betrieblichen Praktika. Dem Auftrag-

nehmer obliegt es daher, entsprechende Alternativen bei der Maßnahmekonzeption zu planen und einzusetzen. Ebenso können sich spezifische Arbeitsabläufe ergeben.

Durch die Teilnahme an der BvB wird die **Berufsschulpflicht** nicht berührt. Der Berufsschulunterricht wird durch die jeweilige Berufsschule in der JVA durchgeführt. Die Zeit für den Berufsschulunterricht ist in den Wochenstunden enthalten.

Die teilnehmerbezogene Kommunikation erfolgt für Teilnehmer der Agentur für Arbeit grundsätzlich ausschließlich über eM@w (vgl. B.1.8). Soweit aufgrund der Besonderheiten des Strafvollzuges individuelle Anpassungen bzw. ein abweichendes Vorgehen (Kommunikationswege, Inhalte etc.) erforderlich werden, erteilt der Auftragnehmer hierzu im Vorfeld seine Zustimmung sowie die Bereitschaft entsprechende Lösungen mit dem Bedarfsträger zu vereinbaren. Die teilnehmerbezogene Kommunikation für die vom Land geförderten Teilnehmer erfolgt ausschließlich außerhalb von eM@w.

Der Auftraggeber ist unverzüglich zu informieren, wenn das Erreichen des Maßnahmeziels gefährdet ist. Gleiches gilt für die vorzeitige Beendigung der Maßnahme bei Haftentlassung oder Verlegung des Teilnehmers. Für alle sonstigen Fälle entscheidet über die vorzeitige Beendigung der zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

Fehlzeiten sind in der Anwesenheitsliste entsprechend zu kennzeichnen. Für die Teilnehmer der BA erfolgt dies über eM@w (vgl. B.1.8.3). Fehlzeiten aus wichtigem Grund sind vom Auftragnehmer während der Maßnahmeteilnahme anzuerkennen, sofern diese auf Veranlassung der JVA erfolgen.

Die Teilnehmer sind nach § 318 Abs. 2 Nr. 1 SGB III verpflichtet, dem Auftragnehmer der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg zu erteilen. Die Teilnehmer sind hierüber zu Beginn der Maßnahme zu informieren.

B.2.7 Betriebliches Praktikum

entfällt

B.2.8 Angebotspreis

Der Angebotspreis ist der Monatspreis je Teilnehmerplatz.

Hinweis:

Die Vergütung für Maßnahmen des Landes Brandenburg erfolgt in Form von Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum 2019 - 2021, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 6,00 € je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Bewilligungsstelle möglich, wenn die Maßnahme auf Grund ihres Weiterbildungsinhaltes, der Teilnehmeranzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Kosten bedingt. Die Prüfung erfolgt nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Bei der Antragstellung ist im Förderzeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2021 von insgesamt 489 Arbeitstagen auszugehen. Bei Maßnahmen im Förderzeitraum 01.08.2019 bis 31.03.2021 (betrifft ausschließlich das Los 1 der JVA Wriezen – siehe Hinweis im Losblatt) sind insgesamt 407 Arbeitstagen anzunehmen.

Im Rahmen des Angebotspreises sind alle mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen, hierzu gehören auch:

- Prüfungsgebühren (siehe nachfolgend),
- Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen (hierzu gehören nicht die im Rahmen des Berufsschulunterrichts benötigten Lehr- und Lernmittel),
- sämtliche Kosten für Angebote zur Motivation der Teilnehmer gemäß B.3.4 (z.B. ggf. zusätzliche Personalkapazitäten)
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden (außer grober Fahrlässigkeit und Vorsatz), die durch die Teilnehmer während der Maßnahmedauer verursacht werden,
- Kosten für die Unfallversicherung,
- Kosten für eM@w.

Arbeitskleidung sowie notwendige Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung, die aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben ist, wird den Teilnehmern von der JVA zur Verfügung gestellt.

Den Teilnehmern dürfen für **Bewerbungen** auf Ausbildungs- und Arbeitsstellen bei Ausbildungsbetrieben bzw. Arbeitgebern für Beschäftigungen für die Zeit nach ihrer Haftentlassung keine Kosten entstehen.

Für bestimmte Berufe bzw. Tätigkeitsbereiche sind die Teilnehmer aus seuchenhygienischen Gründen nach § 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu belehren und ggf. ärztlich zu untersuchen. Die erstmalige Belehrung und ggf. erforderliche ärztliche Untersuchung ist vor Beginn des entsprechenden Einsatzes vom Auftragnehmer über das zuständige Gesundheitsamt zu veranlassen und wird bescheinigt. Die Kosten werden auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet.

B 2.9 Umsatzsteuerregelung

§ 4 Nr. 15b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nr. 15b UStG. Umsatzsteuerfrei sind danach,

„Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“

(§ 4 Nr. 15b UStG in der Fassung vom 18.07.2017)

§ 4 Nr. 21 Buchst. a UStG

Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 17.07.2018) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a des UStG aus:

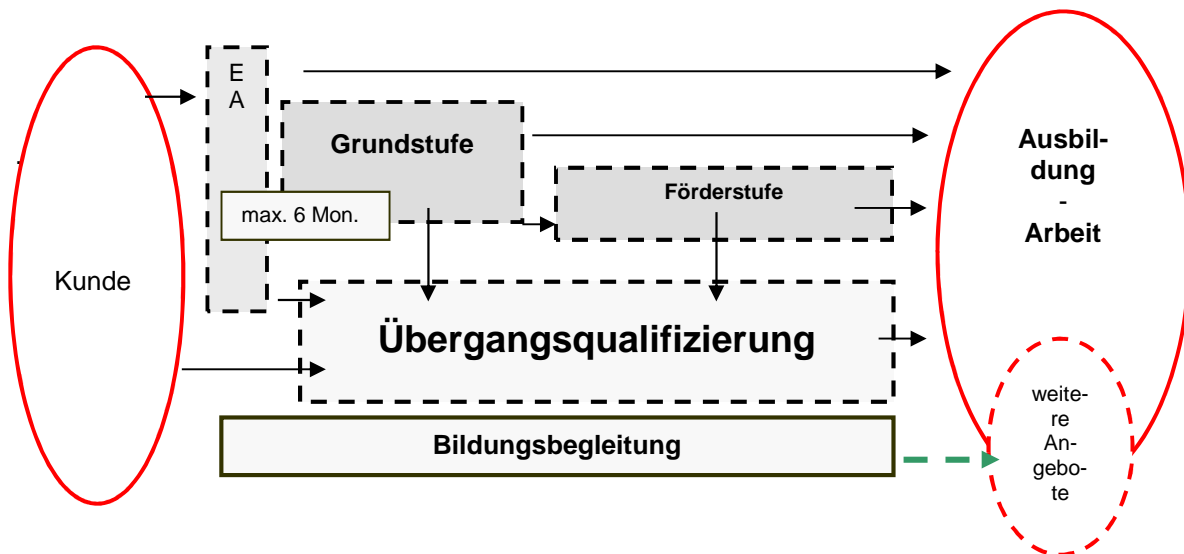
„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vgl. Art. 44 der MwStVO). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen) im Sinne von § 112 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III bzw. § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach §§ 6, 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, z.B. Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach §§ 6, 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Für die aufgeführten Maßnahmen wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Abs. 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA bzw. dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird. Bei Beginn des Vergabeverfahrens konnten Einverständniserklärungen – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 S. 2 UStAE erfassten Maßnahmen – für alle Bundesländer berücksichtigt werden.

B.3 Beschreibung der Leistung und deren Qualitätsstandards

Eine BvB besteht aus verschiedenen, auf den Einzelfall abgestimmten **Qualifizierungsebenen** in Form von Maßnahmestufen (Eignungsanalyse, Grundstufe, Förderstufe, Übergangsqualifizierung), die durch eine kontinuierliche Bildungsbegleitung ergänzt werden.



EA – Eignungsanalyse

Die Inhalte der Qualifizierungsebenen mit Ausnahme der Eignungsanalyse werden in Form von einzelnen **Qualifizierungs- und Fördersequenzen** vermittelt: Sie sind zeitlich und inhaltlich in sich abgeschlossene Qualifizierungseinheiten, die nicht zwingend aufeinander aufbauen aber anschlussfähig sind. Die einzelnen Qualifizierungs- und Fördersequenzen sind zeitlich zu befristen und sollen in der Regel einen Zeitraum von 6 Wochen nicht überschreiten. Ausnahme hiervon bilden längerfristige Qualifizierungsbausteine.

B.3.1 Allgemeine Grundsätze

• Individualisierung und Binnendifferenzierung

Innerhalb der Qualifizierungsebenen soll ein breit gefächertes Angebot an Qualifizierungs- und Fördersequenzen vorgehalten werden, das sich an den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem aktuellen Leistungsstand des Teilnehmers und dem Bedarf des regionalen Arbeitsmarktes orientiert.

• Flexibilität und Durchlässigkeit

Die Angebote sollen flexible Ein- und Umstiege innerhalb der BvB sowie zeitnahe Übergänge in andere passgenaue Bildungsangebote außerhalb der BvB während der gesamten Maßnahmedauer ermöglichen.

• Transparenz und Partizipation der Teilnehmer

Die Teilnehmer sind aktiv am Qualifizierungs- und Förderverlauf zu beteiligen. Voraussetzung hierfür ist eine zielgruppengerechte Information über das Qualifizierungs- und Förderangebot.

• Methoden und Lehrmittel

Sie sind zielgruppengerecht und anwendungsorientiert einzusetzen. Dazu gehört auch die Bildung homogener Unterrichtsgruppen/Klassen. Den besonderen Bedürfnissen der Teilnehmer mit Lernbehinderung ist Rechnung zu tragen. Das gilt auch für den zeitlichen Umfang/Ablauf.

• Kompetenzansatz

Die Förderung ist am Kompetenz- statt am Defizitansatz auszurichten. Dies beinhaltet, dass Lernsituationen zu schaffen sind, die an vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmer ihre Fähigkeiten erkennen und zur Entfaltung bringen können.

• Schlüsselkompetenzen

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen hat eine große Bedeutung, um junge Menschen auf die wachsenden Anforderungen z.B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten. Die Förderung und Entwicklung von Kompetenzen im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung stellt eine **Querschnittsaufgabe** dar, die im Rahmen der Qualifizierungs- und Fördersequenzen wahrzunehmen ist.

Insbesondere sollen gefördert werden:

- **Persönliche Kompetenzen** (z.B. Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbsteinschätzung)
- **Soziale Kompetenzen** (z.B. Kommunikation, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit)
- **Methodische Kompetenzen** (z.B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen)
- **Lebenspraktische Fertigkeiten** (z.B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild)
- **Interkulturelle Kompetenzen** (z.B. Verständnis und Toleranz für sowie Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen)
- **IT - und Medienkompetenz** (z.B. selbständige Anwendung und zielgerichtete Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken, Printmedien sowie JOBBÖRSE).

Die entsprechenden Standards für die Bildungsarbeit im Vollzug des Landes Brandenburg sind hierbei anzuwenden.

Um junge Menschen mit komplexem Förderbedarf erfolgreich und nachhaltig einzugliedern, sind die fachlich-inhaltliche Qualifizierung sowie die Lernmethoden in besonderem Maße auf die individuelle Leistungsfähigkeit auszurichten.

Dies umfasst u. a.

- die Ausrichtung der fachtheoretischen Unterrichtsinhalte auf die fachpraktische Unterweisung (z. B. über werkstattnahe Vermittlung von fachtheoretischen Inhalten),
- die Vermittlung von fachtheoretischen und -praktischen Inhalten im Qualifizierungsprozess,
- die Einbindung von allgemeinbildenden Inhalten in die praktische Unterweisung sowie
- projektorientierte (ganzheitliche) Qualifizierungsprozesse.

B.3.2 Qualifizierungsebenen

Ziel aller vier Qualifizierungsebenen ist der perspektivische Übergang in Arbeit oder Ausbildung nach der Haftentlassung. Insofern ist die Maßnahmedurchführung entsprechend auszurichten und, soweit der Termin für die Haftentlassung bekannt ist, gezielte Aktivitäten zur Integration zu unternehmen.

Die Übergänge finden in der Regel zwischen den einzelnen Qualifizierungsebenen der BvB statt. Es sind jedoch auch Übergänge in andere Maßnahmen bzw. in Arbeit innerhalb der JVA bzw. im Idealfall der Übertritt in Arbeit oder Ausbildung nach der Haftentlassung möglich.

B.3.2.1 Eignungsanalyse

Die Eignungsanalyse baut auf den Erkenntnissen aus den diagnostischen Verfahren des Bedarfsträgers auf. Daten und Informationen, die dem Auftragnehmer durch die Beratungsfachkraft des zuweisenden Bedarfsträgers und der JVA zur Verfügung gestellt werden, sind zu berücksichtigen. Die Eignungsanalyse ist vom Auftragnehmer grundsätzlich für alle Teilnehmer vorzuhalten.

Ziel der Eignungsanalyse ist die Erstellung eines Stärken-Schwächen-Profiles unter Berücksichtigung von beruflichen Anforderungen. Dabei sind immer die vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (Kompetenzansatz).

In der Eignungsanalyse werden die schulischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die personalen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Teilnehmers erfasst sowie persönliches Verhalten beobachtet. Dazu dienen vor allem systematische Verhaltensbeobachtungen.

In der Eignungsanalyse sollen unterschiedliche eignungsdiagnostische Verfahren zum Einsatz kommen, die sich in ihrer Methode und Perspektive ergänzen. Verpflichtend vorzuhalten sind:

- simulations- bzw. handlungsorientierte Verfahren,
- handlungsorientierte berufsbezogene Verfahren/Arbeitsproben,
- biografieorientierte Verfahren.

Zur Ergänzung der vorgenannten Verfahren können optional Tests oder Fragebogen zusätzlich eingesetzt werden:

- zur Erfassung von schulischen Basiskompetenzen und
- zur Erhebung von berufsbezogenen Interessen und Neigungen.

Die Verfahren und Instrumente müssen auf die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmer abgestimmt werden.

Psychometrische Testverfahren und Persönlichkeitstests werden nicht verlangt und bei der Angebotsbewertung nicht berücksichtigt. Sollten im Einzelfall Informationen benötigt werden, die nur mit derartigen Verfahren erhoben werden können, ist der Berufspsychologische Service des Bedarfsträgers über die zuständige Beratungsfachkraft des Bedarfsträgers bzw. die JVA einzuschalten.

Die Teilnehmer erhalten Unterstützung

- ihren eigenen Entwicklungsstand zu erkennen,
- Verantwortung für ihr Lern- und Arbeitsverhalten und
- ihre Persönlichkeitsentwicklung zu übernehmen,
- ihre individuellen Fähigkeiten zu erkennen und sie entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und Neigung bestimmten Berufsfeldern zuzuordnen bzw. sich für die Ausbildung in einem Berufsfeld zu entscheiden.

Es sind insbesondere Erkenntnisse zu folgenden Merkmalen beim Teilnehmer zu erheben:

- kognitive Merkmale
(z.B. Lernfähigkeit, Konzentration, Arbeitsplanung)
- soziale Merkmale
(z.B. Teamfähigkeit, Kontaktfähigkeit, Kritikfähigkeit)
- Merkmale der Art der Arbeitsausführung
(z.B. Sorgfalt, Pünktlichkeit, Selbstständiges Arbeiten)
- Psychomotorische Merkmale
(z.B. Handgeschick, Feinmotorik)

Im Rahmen einer Sozialanalyse ist darauf zu achten, ob und welche Bedingungen im beruflichen Umfeld auf Seiten der Teilnehmer vorliegen, die für die bisherigen Probleme verantwortlich waren oder zukünftig zu Schwierigkeiten im Berufs- und Arbeitsleben führen werden.

Die Analyse beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten ist nur auf der Grundlage schon erworbener beruflicher Erfahrungen möglich.

Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Regel in 3 der laut Leistungsverzeichnis/Losblatt geforderten Berufsfelder zu erproben (sofern laut Leistungsverzeichnis/Losblatt weniger als 3 Berufsfelder angeboten werden müssen, erfolgt die Erprobung in diesen geforderten Berufsfeldern). Die körperlichen/psychischen Fähigkeiten sind bei Teilnehmern mit Behinderung besonders zu berücksichtigen.

Die Dauer der Eignungsanalyse ist auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt und kann einen Zeitraum von bis zu 4 Arbeitswochen nach Eintritt in die Maßnahme umfassen.

Die Ergebnisse der Eignungsanalyse sind festzuhalten und werden Bestandteil der Qualifizierungs- und Förderplanung. Auf die Dokumentation ist der Teilnehmer zuvor hinzuweisen. Die Ergebnisse umfassen mindestens:

- die Beobachtungsergebnisse,
- die Bewertungen dieser und
- Empfehlungen für die weitere Qualifizierung und Förderung.

Jeder Teilnehmer soll eine individuelle Rückmeldung in einem Einzelgespräch bekommen, die verständlich und hilfreich ist. Das Feedback konzentriert sich auf Merkmale und Verhaltensweisen, die im situativen Kontext der Eignungsanalyse auch ersichtlich waren. Sie setzen bei den Kompetenzen und Stärken an und sollen jedem Einzelnen tatsächliche Möglichkeiten für die berufliche und persönliche Entwicklung aufzeigen.

Abhängig von den Ergebnissen und Erkenntnissen der Eignungsanalyse sind folgende Übergänge möglich:

- in die Grundstufe,
- in die Übergangsqualifizierung.

Spätestens eine Woche nach Ende der Eignungsanalyse ist für den jeweiligen Bedarfsträger ein auf den Ergebnissen der Eignungsanalyse aufbauender Qualifizierungsplan zu erstellen und die wesentlichen Inhalte in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung zur Genehmigung zu übermitteln. Mit der individuellen Qualifizierung des Einzelnen ist unmittelbar nach Ende der Eignungsanalyse zu beginnen. Die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen erfolgt bei den Teilnehmerplätzen der Agentur für Arbeit über eM@w.

B.3.2.2 Grundstufe

Ziel der Grundstufe ist die Herausbildung und Festigung von erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Motivierung für die Aufnahme einer Ausbildung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung. Sie baut auf den in der Eignungsanalyse gewonnenen Erkenntnissen auf.

Das Kernelement der Grundstufe ist die Sequenz „Berufsorientierung und Berufswahl“, die ausschließlich durch folgende Qualifizierungs- und Fördersequenzen ergänzt werden kann:

- Berufliche Grundfertigkeiten,
- Sprachförderung,
- Grundlagenqualifizierung IT- und Medienkompetenz,
- Bewerbungstraining

Der Auftragnehmer hat die permanente Verfügbarkeit der genannten Qualifizierungs- und Fördersequenzen sicherzustellen und alle Aktivitäten auf eine schnellstmögliche Erreichung des Ziels auszurichten.

Die individuelle Förderdauer für Grundstufe und Eignungsanalyse zusammen beträgt maximal 6 Monate.

Die Grundstufe ist beendet, sobald der Teilnehmer eine Berufswahlentscheidung getroffen hat und über die erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme der gewählten Ausbildung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung verfügt (Ausbildungsreife und Berufseignung).

Abhängig vom Qualifizierungs- und Förderverlauf sind folgende Übergänge möglich:

- in die Förderstufe,
- in die Übergangsqualifizierung.

Die in der Grundstufe erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse sind fortlaufend in der Qualifizierungs- und Förderplanung festzuhalten und es ist 7 Kalendertage vor dem geplanten Ebenenübergang ein Vorschlag zum weiteren Qualifizierungs- und Förderverlauf/Übergang zu unterbreiten (Verlaufs-LuV, siehe B.3.3). Auf die Dokumentation des Ergebnisses der Grundstufe ist der Teilnehmer zuvor hinzuweisen. Der individuelle Übergang bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Beratungsfachkraft des jeweiligen Bedarfsträgers.

B.3.2.3 Förderstufe

In die Förderstufe sind ausschließlich Teilnehmer aufzunehmen, die nach Ausschöpfung der maximalen Förderdauer das Ziel der Grundstufe nicht erreicht haben.

Ziel der Förderstufe ist die individuelle Verbesserung und Festigung der beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle.

Das Kernelement der Förderstufe bildet die Sequenz „berufliche Grundfertigkeiten“, die ausschließlich durch folgende Qualifizierungs- und Fördersequenzen ergänzt werden kann:

- Sprachförderung,
- Bewerbungstraining.

Der Auftragnehmer hat die permanente Verfügbarkeit der genannten Qualifizierungs- und Fördersequenzen sicherzustellen und alle Aktivitäten auf eine schnellstmögliche Erreichung des Ziels auszurichten.

Die Förderstufe ist beendet, sobald der Teilnehmer über die erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme der gewählten Ausbildung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung verfügt (Ausbildungsreife und Berufseignung).

Abhängig vom Qualifizierungsverlauf ist während der Maßnahmedauer der Übergang in die Übergangsqualifizierung möglich.

Die in der Förderstufe erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse sind fortlaufend in der Qualifizierungs- und Förderplanung festzuhalten und es ist 7 Kalendertage vor dem geplanten Ebenenübergang ein Vorschlag zum weiteren Qualifizierungs- und Förderverlauf/Übergang zu unterbreiten (Verlaufs-LuV, siehe B.3.3). Auf die Dokumentation ist der Teilnehmer zuvor hinzuweisen. Der individuelle Übergang bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Beratungsfachkraft des jeweiligen Bedarfsträgers.

B.3.2.4 Übergangsqualifizierung

Die Übergangsqualifizierung richtet sich an junge Menschen, die eine abgesicherte Berufswahlentscheidung getroffen haben, denen die Aufnahme einer Ausbildung/versicherungspflichtigen Beschäftigung jedoch wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungs-/Arbeitsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil (noch) nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen. Gleiches gilt für Ausbildungsabbrecher.

Ziel der Übergangsqualifizierung ist die Verbesserung der beruflichen Handlungskompetenz, insbesondere durch Vermittlung von ausbildungs- oder arbeitsplatzbezogenen Qualifikationen. Die Vermittelbarkeit soll so weit als möglich gefördert werden.

Für die Teilnehmer, die direkt in die Übergangsqualifizierung eintreten, wird davon ausgegangen, dass jeder Teilnehmer zumindest einen Qualifizierungsbaustein (siehe B.3.5.2) bis zum individuellen Maßnahmeende erworben hat.

Das Kernelement ist die praxis- und betriebsnahe sowie auf die angestrebte Ausbildung/versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgerichtete Vermittlung von berufs- und betriebsorientierten Qualifikationen durch die Sequenz „Berufliche Grundfertigkeiten“. Sie kann durch die Sequenz Bewerbungstraining ergänzt werden.

Der Auftragnehmer hat die permanente Verfügbarkeit der oben genannten Qualifizierungs- und Fördersequenzen in der Übergangsqualifizierung sicher zu stellen und alle Aktivitäten auf eine schnellstmögliche Erreichung des Ziels auszurichten.

Die Dauer der Übergangsqualifizierung richtet sich nach dem individuellen Qualifizierungs- und Förderbedarf des Teilnehmers. Sie endet, sobald ein Übergang in Ausbildung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung möglich ist bzw. spätestens mit Ablauf der individuellen Gesamtförderdauer (siehe B.2.3).

Sofern bundesweit anerkannte Ausbildungsbausteine zu Verfügung stehen, können diese als Grundlage der Qualifizierung in der Übergangsqualifizierung eingesetzt werden. Erfolgreich absolvierte Ausbildungsbausteine sind den Teilnehmern zu bescheinigen.

B.3.3 Bildungsbegleitung sowie Qualifizierungs- und Förderplanung

Bildungsbegleitung

Ziel der Bildungsbegleitung ist die Sicherung des Eingliederungserfolges.

Die Bildungsbegleitung **beginnt** bereits während der Eignungsanalyse bzw. mit Teilnahmebeginn. Sie plant, fördert, organisiert, koordiniert, begleitet und dokumentiert kontinuierlich individuelle Qualifizierungs- und Förderverläufe. Die Bildungsbegleitung umfasst die Übergänge zwischen den Qualifizierungsebenen, die bedarfsgerechte Auswahl der Qualifizierungs- und Fördersequenzen und/oder auch den Wechsel von Teilnehmern Maßnahmen in und außerhalb der JVA.

Aufgaben der Bildungsbegleitung sind insbesondere:

- Erstellen und Fortschreiben der Qualifizierungs- und Förderplanung in Absprache mit den Teilnehmern und den in der Berufsvorbereitung eingesetzten Mitarbeitern,
- Erstellung der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV),
- Abstimmung der Inhalte der LuV mit dem Teilnehmer (Inhalt, Zeitpunkt und Gesprächsteilnehmer sind zu dokumentieren und dem Teilnehmer im Original auszuhändigen),
- Abstimmung des geplanten Qualifizierungs- und Förderverlaufs mit der zuständigen Beratungsfachkraft des jeweiligen Bedarfsträgers,
- Zielvereinbarungen mit den Teilnehmern treffen sowie die Qualifizierungs- und Förderverläufe kontrollieren und dokumentieren,
- das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure im Qualifizierungs- und Förderverlauf sicherstellen
- beim Übergang des Teilnehmers in nachfolgende Bildungsgänge sicherstellen, dass alle erforderlichen Informationen an die künftig auszubildenden bzw. begleitenden Fachkräfte elektronisch übermittelt werden (dies gilt auch bei Haftverlegung in andere JVA).

Darüber hinaus gehört die Unterstützung der Teilnehmer bei der Ausbildungsplatzsuche und Arbeitsstellenakquisition in Vorbereitung auf die Haftentlassung in Abstimmung mit dem Justizvollzug zum Aufgabenfeld der Bildungsbegleitung. Im Bedarfsfall steht der Bildungsbegleiter auch nach der Haftentlassung zur Sicherung eines erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme als Ansprechpartner zur Verfügung. Gleiches gilt für die Unterstützung / Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsanstalt bzw. einem ggf. beauftragten Dritten bezüglich der Nachbetreuung, Resozialisierung und Integration im Anschluss an die Haftanlassung (Übergangmanagement / Netzwerkarbeit).

Sofern es erforderlich ist, müssen wesentliche sozialpädagogische Prozesse bei Bedarf durch die Bildungsbegleitung eingeleitet, überwacht und reflektiert werden.

Qualifizierungs- und Förderplanung

Der Auftragnehmer hat für jeden Teilnehmer die Qualifizierung und Förderung individuell zu planen, zu dokumentieren und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierbei ist auch zu verdeutlichen, wie die vorliegenden eigenen Erkenntnisse des Auftragnehmers in den Qualifizierungs- und Förderverlauf sowie in den Eingliederungsprozess einbezogen werden. Der Auftragnehmer hat dem Bedarfsträger auf Verlangen Einsicht in die Qualifizierungs- und Förderplanung zu gewähren.

Die einzelnen Schritte zur Zielerreichung (möglichst kleinschrittig) sind mit dem Teilnehmer abzustimmen, in Zielvereinbarungen adressatengerecht festzuschreiben und dem Teilnehmer auszuhändigen. Die Ergebnisse zu den vereinbarten Schritten sind regelmäßig (mindestens alle 3 Monate) nachzuhalten (z.B. über zielgruppengerechte Lernerfolgskontrollen oder Fallbesprechungen zwischen dem in der Maßnahme eingesetzten Personal) und zu dokumentieren. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen. Die vorgenannten Regelungen zur Zielvereinbarung gelten unabhängig von den inhaltlichen Vorgaben und den Übersendungszeitpunkten der LuV. Die LuV ersetzt keine Förderplanung mit den einzelnen Zielvereinbarungen, die als getrennte Dokumente in den Teilnehmerunterlagen zu hinterlegen sind.

Die Gespräche mit dem Teilnehmer sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmer zu dokumentieren und dem Bedarfsträger auf Verlangen nachzuweisen.

Die Entscheidungsbefugnis bei allen wesentlichen Fragen zum Qualifizierungs- und Förderverlauf liegt unter Berücksichtigung der Vorgaben der JVA bei der zuständigen Beratungsfachkraft des jeweiligen Bedarfsträgers. Der Bildungsbegleiter hat deshalb mit der Beratungsfachkraft und dem Ansprechpartner der JVA engen Kontakt zu halten und sich mit diesen abzustimmen.

Zu diesem Zweck sind anlassbezogen die für die jeweilige Entscheidung wesentlichen Inhalte der Qualifizierungs- und Förderplanung in Form einer LuV zur Genehmigung an die Beratungsfachkraft des jeweiligen Bedarfsträgers zu übermitteln.

Die LuV ersetzt nicht die umfassende individuelle Qualifizierungs- und Förderplanung.

Je nach Anlass werden 3 Arten einer LuV unterschieden:

- | | |
|----------------|---|
| Start-LuV: | einzureichen spätestens 1 Woche nach Ende der Eignungsanalyse bzw. für Teilnehmer, die ausschließlich an einer Übergangsqualifizierung teilnehmen, spätestens 6 Wochen nach tatsächlichem Eintritt des Teilnehmers in die Maßnahme |
| Verlaufs-LuV: | einzureichen spätestens 7 Kalendertage vor jedem Ebenenübergang, spätestens 14 Kalendertage vor Ende des geplanten Förderzeitraumes bei einer vorgesehenen Maßnahmeverlängerung sowie unmittelbar bei einem sonstigen Anlass (z.B. Herstellung der Ausbildungsreife, Ergänzung/Änderung der Berufswünsche, drohender Maßnahmeabbruch) |
| Abschluss-LuV: | zum Maßnahmeende (einzureichen spätestens am letzten Tag der Teilnahme) |

Die LuV sind verbindlich nach Maßgabe der dem fachlichen Infopaket zu eM@w beigefügten Muster-LuV für BvB zu gliedern. Die Qualifizierungs- und Förderplanung hat sich ebenfalls an dieser Struktur zu orientieren.

B.3.4 Sozialpädagogische Begleitung

Ziel ist die Bewältigung von Eingliederungshemmnissen durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmer.

Die Erhebung und Weitergabe der erhobenen Daten ist nur mit Einwilligung des Teilnehmers bzw. der JVA zugelassen. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Einwilligung vom Teilnehmer bzw. der JVA anlassbezogen einzuholen. Der Auftragnehmer hat die Erklärung bis zum Vertragsende aufzubewahren.

Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung umfassen mindestens:

- Alltagshilfen
- Hilfestellung bei Problemlagen (z.B. Krisenintervention, Zeitmanagement)
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den am Qualifizierungsprozess beteiligten Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit den Angeboten der JVA (z.B. sozialpädagogischer/psychologischer Dienst)
- Regelmäßige Sprechstundenangebote
- ggf. Hilfestellung bei der Beantragung von Sozialleistungen

- Unterstützung bei der Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten.

Die Sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmer ist bedarfsorientiert und auf Anforderung durch den Bildungsbegleiter während des gesamten Qualifizierungsprozesses in der BvB einzusetzen. Hierbei ist ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen, drohende Maßnahmeabbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote weitestgehend zu vermeiden.

Um motivationsbedingte Abbrüche möglichst zu vermeiden, sind bedarfsgerechte Angebote zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses des Teilnehmers zum Personal (insbesondere zum Sozialpädagogen) sowie zur Motivation der Teilnehmer zu unterbreiten. Hierbei wird erwartet, dass grundsätzlich mit allen Teilnehmern eine verpflichtende gemeinsame Freizeit mit einer Dauer von 3 Tagen durchgeführt wird. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Zielgruppe sowie vollzugs- und sicherheitstechnischer Gegebenheiten ist die Durchführung grundsätzlich ausschließlich innerhalb der JVA möglich. Sofern ein Teilnehmer nicht an dem Angebot teilnehmen kann, sind die Gründe hierfür in der Förderplanung zu dokumentieren. Bei besonderen verhaltensbedingten Auffälligkeiten, die eine Teilnahme an der Freizeit verhindern bzw. Abbruch der Freizeit für diesen Teilnehmer notwendig machen, ist dies ebenfalls in der Förderplanung zu dokumentieren.

Während dieses Angebotes darf der Personalschlüssel von 1:12 nicht unterschritten werden. Sofern weniger als 12 Teilnehmer an dem Angebot teilnehmen, ist mindestens eine 1,0 Vollzeitstelle einzusetzen.

Für Teilnehmer, die das Angebot der gemeinsamen Freizeit nicht wahrnehmen konnten (bspw. aufgrund von Krankheit, Eintritt in die Maßnahme nach der Realisierung der gemeinsamen Freizeit), sind weitere Durchführungen einzurichten, sofern eine Gruppe von mind. 6 Teilnehmern gebildet werden kann.

Für die berufsschulpflichtigen Teilnehmer ist eine Abstimmung mit der Berufsschule vorzunehmen.

Dieses Angebot ist mit dem in der Maßnahme zum Einsatz kommenden Personal durchzuführen. Sofern für die Betreuung der Teilnehmer während dieses Angebotes zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich sein sollten, ist der Mehrbedarf vorrangig über eine Stundenerhöhung des bereits in der Maßnahme eingesetzten Personals abzudecken. Das über dieses Angebot aufgebaute Vertrauensverhältnis ist im weiteren Maßnahmenverlauf durch weitere geeignete Angebote und enge Begleitung weiter auszubauen.

B.3.5 Qualifizierungs- und Fördersequenzen

Die Inhalte der BvB werden grundsätzlich in zeitlich und inhaltlich abgeschlossenen Qualifizierungs- und Fördersequenzen angeboten. Diese sind unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Grenzen nach individuellem Bedarf zu kombinieren. Für alle Lehr- und Lerneinheiten sollten Ziele definiert sein.

Zu den Inhalten zählen:

- Berufsorientierung/Berufswahl,
- Berufliche Grundfertigkeiten,
- Sprachförderung,
- Betriebliche Qualifizierung,
- Bewerbungstraining,
- Grundlagenqualifizierung IT- und Medienkompetenz.

Ergänzend sollten auch weitere sinnvolle und bewährte Angebote vorgehalten werden, die zur Entwicklung von beruflicher Handlungskompetenz der Zielgruppe beitragen. Hierzu gehören u. a.:

- Interkulturelles Training,
- Gendertraining.

Bei allen Angeboten muss gewährleistet sein, dass im Sinne einer individuellen und differenzierten Förderung nicht nur Gruppen-, sondern auch Einzelangebote gemacht werden (Binnendifferenzierung).

Zur Persönlichkeitsförderung sind für Teilnehmer mit komplexem Förderbedarf zusätzliche Angebote vorzuhalten, die den persönlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Dafür ist eine Einwilligungserklärung des Teilnehmers bzw. der JVA vom Auftragnehmer einzuholen. Der Teilnehmer bzw. die JVA können diese jederzeit beim Bedarfsträger mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Dies sind u. a.:

- pädagogisch-didaktische Konzepte zur Auseinandersetzung mit sozialen und/oder persönlichen Problemlagen; u. a. Schulphobie, Lernbeeinträchtigung, Gewalterfahrung, Gefahr der Verschuldung, schwieriger sozialer Kontext, stundenweise Bindungen durch z.B. Kinderbetreuung,
- spezifische pädagogisch-didaktische Konzepte für die Gruppe der älteren Teilnehmer; insbesondere der Teilnehmer ab 20 Jahren,
- Angebote mit gesundheitsbezogenen Aspekten zur Beseitigung individueller Wettbewerbsnachteile auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- individuelle Lernbegleitung.

Sofern die Rang- und Reihenfolge, in der die Qualifizierungs- und Fördersequenzen durchlaufen werden sollen, nicht aus inhaltlichen Gründen festgelegt ist, sollen auch - unter Berücksichtigung des ganzheitlichen Aspekts des Förderziels - Teilbereiche ausgewählt und in der für die Teilnehmer notwendigen Reihenfolge eingeplant werden. Fachlichkeiten müssen zusammengeführt und die Sequenzen im Maßnahmeverlauf inhaltlich sinnvoll und organisatorisch effektiv verknüpft werden.

B.3.5.1 Berufsorientierung/Berufswahl

Ziel der Berufsorientierung/Berufswahl ist die Entwicklung und Festigung einer auf die individuellen Kompetenzen des Teilnehmers abgestellten beruflichen Perspektive.

Berufsorientierung/Berufswahl umfasst mindestens

- Informationen zu den in Frage kommenden Ausbildungsberufen sowie beruflichen Tätigkeiten und deren Anforderungen einschließlich der Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderung,
- Berücksichtigung der Interessen, Fähigkeiten, Fertigkeiten des Teilnehmers,
- Informationen über den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Erarbeitung von Entwicklungsperspektiven,
- Überprüfung der getroffenen Berufswahlentscheidung.

Insbesondere durch Übungen in berufsfeldbezogenen Praxisräumen soll individuelles praktisches Erleben durch handlungsorientierte Tätigkeiten ermöglicht werden.

Als Lehrmittel sollen eingesetzt werden:

- Medien (z.B. berufskundliche Filme/Schriften, Lernsoftware),
- Materialien (z.B. berufsbezogene Verbrauchs- und Gebrauchsmaterialien, Anschauungsmaterial),
- Berichtsheft des Teilnehmers.

B.3.5.2 Berufliche Grundfertigkeiten

Ziel ist die Vermittlung von Grundfertigkeiten und -kenntnissen (fachpraktisch und fachtheoretisch) aus Teilgebieten anerkannter beruflicher Bildungsgänge/bei Teilnehmern mit Behinderung auch aus besonders geregelten Ausbildungsgängen aus dem mit dem Teilnehmer festgelegten Berufsfeld.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass auch in dem geschlossenen System der JVA folgende Elemente, soweit dies möglich ist, vermittelt werden. Entsprechende Alternativen sind in die Maßnahmekonzeption und Qualifizierungsplanung einzubeziehen.

Die Teilnehmer sind auf den Berufsalltag mit den spezifischen Bedingungen, die u.a. mit der Produktion und der Auftragsarbeit in Betrieben verbunden sind, vorzubereiten und sollen betriebliche Lern- und Arbeitsbedingungen, Kontakt zu Kunden und Mitarbeitern sowie Technologien und Arbeitsfelder kennen lernen.

Unabhängig vom Los- und Preisblatt kommen für die Teilnehmer grundsätzlich alle Berufsfelder in Frage. Für die im Los- und Preisblatt geforderten Berufsfelder werden durch die JVA berufsfeldbezogene Praxisräume zur Verfügung gestellt, um eine Grundbildung der Teilnehmer zu ermöglichen oder Teilnehmern fachpraktische Grundfertigkeiten vermitteln zu können. Sofern im Einzelfall Teilnehmern fachpraktische berufliche Grundfertigkeiten aus Berufsfeldern vermittelt werden sollen, die nicht im Los- und Preisblatt vorgesehen sind, oder die zwar laut Los- und Preisblatt gefordert sind, aber die aufgrund der Ausstattungsvorgaben gemäß B.2.5 nicht (vollständig) abgedeckt werden können, sind vom Auftragnehmer geeignete Alternativen zu prüfen und in die Maßnahmedurchführung einzubeziehen.

Die Vermittlung der fachpraktischen Grundfertigkeiten wird durch fachtheoretischen Unterricht ergänzt. Dieser erfolgt in der Regel durch den Auftragnehmer.

Inhaltlich hat sich die Vermittlung der beruflichen Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse (fachpraktische und fachtheoretische) an den Ausbildungsordnungen und Ausbildungsrahmenplänen sowie an den sonstigen Ausbildungsregelungen auszurichten.

Zentrales Element dieser Qualifizierungs- und Fördersequenz sind **Qualifizierungsbausteine (§§ 68 ff des Berufsbildungsgesetzes; BAVBVO)**. Die Vermittlung der Kenntnisse ist so zu strukturieren, dass eine Zertifizierung der vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse als Qualifizierungsbaustein für den Teilnehmer möglich ist. Dies erfordert eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen vor Ort. Die Qualifizierungsbausteine müssen insbesondere im Anforderungsniveau sowie im zeitlichen Umfang auf die Leistungsmöglichkeiten der jeweiligen Zielgruppe zugeschnitten sein. Sie müssen den Anforderungen der BAVBVO entsprechen.

Die Fachstelle „überaus“ erfasst bestätigte Qualifizierungsbausteine, die dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) von Anbietern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen oder von zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Diese Datenbank steht den Kammern, Betrieben und Bildungsträgern zur Information und zum Transfer zur Verfügung (<https://www.ueberaus.de>).

Als Lehrmittel sind Medien/Materialien aus Fachtheorie und Fachpraxis vorzuhalten.

B.3.5.3 Sprachförderung

Ziel ist die Erweiterung der sprachlichen (mündlichen und schriftsprachlichen) Kompetenzen.

Für Teilnehmer mit Deutschförderbedarf ist die Förderung deutscher Sprachkenntnisse für die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung von größter Bedeutung. Zielgerichtet sollen sowohl allgemeinsprachliche als auch berufs- und berufsfeldbezogene Inhalte erlernt werden.

Als Lehrmittel sollen eingesetzt werden:

- Lehrbücher (ggf. als Leihexemplar) oder Arbeitsbögen/Skripte zum Verbleib beim Teilnehmer und/ oder
- Lern-Software (bei Teilnehmern mit Lernbehinderung spezielle Software)

B.3.5.4 Bewerbungstraining

Ziel des Bewerbungstrainings ist die Befähigung der Teilnehmer zu eigeninitiativen und erfolgreichen marktfähigen Bewerbungsaktivitäten. Der Zeitpunkt für die Durchführung des Bewerbungstrainings hat sich am individuellen Bedarf zu orientieren.

Bewerbungstraining umfasst mindestens:

- Informationen über den regionalen und ggf. bundesweiten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Information über die Möglichkeiten der Ausbildungsstellen- und Arbeitssuche (Online-Angebote u.a. die JOBBÖRSE, Tagespresse),
- Stärkung der Eigenbemühungen der Teilnehmer,
- eigeninitiativ Nutzung des Stellen- und Bildungsangebotes,
- Herausarbeiten der bewerbungsrelevanten Stärken und Potenziale (inkl. Sozialkompetenz),
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien,
- Aktives Bewerbungstraining des einzelnen Teilnehmers (dabei grds. Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining),
- Information über und Unterstützung bei der Bewerbung per Telefon/Internet/E-Mail,
- Vermittlung der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen,
- Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jedem Teilnehmer, so dass er diese selbst je nach Ausbildungs-/Stellenangebot neu erstellen kann,
- Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Testverfahren.

Zur Erstellung eigener aussagefähiger Bewerbungsunterlagen hat der Auftragnehmer Materialien und Medien sowie einschlägige Fachliteratur bereitzustellen.

Das Bewerbungstraining umfasst auch die Vorbereitung der Teilnehmer auf kritische Situationen oder Vorbehalte potentieller Arbeitgeber, die sich aus dem sozialen Milieu und der Vorstrafen/Haftzeiten ergeben. Durch das gezielte Training soll der Teilnehmer in die Lage versetzt werden, vorhandene Hemmschellen für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu reduzieren und erfolgreich auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu bestehen.

B.3.5.5 Grundlagenqualifizierung IT- und Medienkompetenz

Ziel ist es, die Teilnehmer in die Lage zu versetzen, Medien (insbes. Internet, Printmedien) selbständig anzuwenden, zielgerichtet nutzen und die gewonnenen Informationen bewerten zu können.

Medienkompetenz umfasst mindestens:

- Umgang und Nutzung von visuellen, audiovisuellen und Printmedien,
- Vermittlung der Kenntnisse im Hinblick auf die Berufsorientierung, die Eingliederung in Arbeit und Ausbildung sowie für die Bewältigung der lebenspraktischen Anforderungen,
- Einweisung in die Informations- und Unterstützungssysteme (BERUFEnet und JOBBÖRSE) des Auftraggebers, einschließlich der Erstellung und Pflege des eigenen Bewerberprofils sowie die aktive Suche nach Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

B.3.6 Einbindung des Auftragnehmers in die regionalen Netzwerke

Ziel ist es, unter Einbeziehung aller am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt beteiligten Akteure, die dauerhafte Eingliederung in Ausbildung/versicherungspflichtigen Beschäftigung nach der Haftentlassung zu erreichen. Zudem bedarf es für die Umsetzung des Maßnahmekonzeptes der Kooperation und damit eines regional abgestimmten Handelns.

Der Auftragnehmer muss im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt sein. Zusätzlich muss eine Vernetzung zu Trägern zur Betreuung von Haftentlassenen und zu Institutionen, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, bestehen. Sofern eine Verankerung und Vernetzung nicht besteht, hat er diese rechtzeitig bis zum Vertragsbeginn aufzubauen und kontinuierlich weiter zu entwickeln. Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit

- dem Bedarfsträger,
- örtlichen Betrieben,
- Berufsschulen,
- zuständige Stellen und Innungen, Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden,
- den zuständigen Integrationsfachkräften in den Jobcentern (für Teilnehmer aus Rechtskreis SGB II),
- Jugend-, Sozialämtern, Schulbehörden sowie weiteren Beteiligten eines regionalen Übergangsmanagements (regionale Anlaufstellen, Kompetenzagenturen etc.),
- zielgruppenspezifischen Netzwerken (z.B. für Teilnehmer mit Migrationshintergrund) sowie
- sonstigen für die Reintegration maßgeblichen Einrichtungen.

Die jeweiligen Kontakte und deren Inhalte sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

B.3.7 Einmündung in Ausbildung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung

Ziel ist die dauerhafte Einmündung der Teilnehmer in Ausbildung oder versicherungspflichtige Beschäftigung.

Der Auftragnehmer hat gemeinsam mit dem Justizvollzug und anderen Akteuren des Arbeitsmarktes sicher zu stellen, dass die Teilnehmer möglichst frühzeitig in Ausbildung/versicherungspflichtige Beschäftigung übergehen können.

Sofern sich nach der Start-LuV Berufswünsche der Teilnehmer entwickeln bzw. ändern, ist dies dem Bedarfsträger unverzüglich in Form einer Mitteilung bekannt zu geben.

Vom Auftragnehmer werden fundierte Kenntnisse des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes erwartet. Er hat diese Kenntnisse durch Marktanalyse und -beobachtung regelmäßig zu aktualisieren. Die Kenntnisse über den regionalen Ausbildungsmarkt müssen sowohl Ausbildungen nach §§ 4, 5 ff. BBiG/§§ 25, 26 ff. HwO als auch nach §§ 64 ff. BBiG/§§ 42k ff. HwO einbeziehen.

Im Hinblick auf die Eingliederung der Teilnehmer nach der Haftentlassung hat der Auftragnehmer gezielt Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen im erforderlichen Umfang zu akquirieren und die Teilnehmer im Bewerbungsverfahren sowie bei ihren Eigenbemühungen aktiv unter Einbeziehung der Netzwerkpartner zu unterstützen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von ihm akquirierten Ausbildungsstellen, die nicht mit den zugewiesenen Teilnehmern besetzt werden können, dem Bedarfsträger mitzuteilen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer gemeinsam mit dem Teilnehmer unter anderem die JOBBÖRSE der BA unter www.jobboerse.arbeitsagentur.de für die Eingliederungsbemühungen zu nutzen. Der Teilnehmer ist im Umgang mit der JOBBÖRSE der BA zu unterstützen und zur Nutzung der Funktionen zu befähigen.

Der Auftragnehmer hat sich laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über geänderte Funktionalitäten und Handhabungen der JOBBÖRSE der BA im **Leitfaden für Ausbildungsplatzsuchende** (jobboerse.arbeitsagentur.de > Infomaterial > Leitfäden, Flyer und Videos > Die JOBBÖRSE der BA - Leitfäden für Ausbildungsplatzsuchende) und im **Leitfaden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** (jobboerse.arbeitsagentur.de > Infomaterial > Leitfäden, Flyer und Videos > Die JOBBÖRSE der BA - Leitfäden für Arbeitnehmer) zu informieren.

Sicherung, Stabilisierung und Festigung der betrieblichen Berufsausbildung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung

Schließt der Teilnehmer während der geplanten individuellen Förderdauer einen Vertrag über eine betriebliche Berufsausbildung oder versicherungspflichtige Beschäftigung ab, die innerhalb von 3 Monaten nach individuellem Maßnahmeende beginnt, hat der Auftragnehmer durch eine gezielte **Nachbetreuung** des Absolventen während seiner Probezeit zur Sicherung, Stabilisierung und Festigung der betrieblichen Berufsausbildung/des Beschäftigungsverhältnisses beizutragen. Die Nachbetreuung konzentriert sich insbesondere auf die Konfliktintervention, um Abbrüche zu verhindern. Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass der Teilnehmer einverstanden ist und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit seinem Arbeitgeber schriftlich zustimmt. Eine schriftliche Einwilligung ist dafür vom Auftragnehmer einzuholen. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vom Teilnehmer widerrufen werden. Die nachgehende Betreuung erfolgt innerhalb der Vertragslaufzeit. Die hierbei anfallenden Arbeiten sind mit dem in der Maßnahme vorhandenen Personal zu erbringen und werden nicht gesondert vergütet. Die Erklärung ist bis zum Ende der Nachbetreuung vom Auftragnehmer aufzubewahren.

B.3.8 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität hat der Auftragnehmer die Durchführung der BvB zu evaluieren. Hierbei hat er unterschiedliche Erkenntnisquellen zu nutzen, hieraus mögliche Handlungsbedarfe abzuleiten und umzusetzen. Erkenntnisquellen können insbesondere sein:

- anonymisierte Teilnehmerbefragungen,
- Befragungen des in der Maßnahme eingesetzten Personals sowie
- Auswertung des Maßnahmeerfolgs.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Ergebnisse der Analysen vorzulegen und Umsetzungsprozesse darzustellen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Teilnehmer freiwillig.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Teilnehmer zu wesentlichen Qualitätsaspekten der Maßnahmedurchführung zu befragen.

Die Ergebnisse der Befragung kann der Auftraggeber als Referenz verwenden.